



Satzung

des Vereins **BINAA e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **BINAA e.V.**
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
3. Der Verein hat seinen Sitz in **Fridolfing**.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1)** Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung (AO).
- (2)** Zweck des Vereins ist die Förderung des gesellschaftlichen Friedens, des sozialen Zusammenhalts und der nachhaltigen Entwicklung der Gemeinschaften in Syrien.
Zweck des Vereins ist
 - die Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung
 - die Förderung der Jugendhilfe
 - die Förderung mildtätiger Zwecke durch die Unterstützung hilfebedürftiger Personen unter den Voraussetzungen des § 53 Abgabenordnung.
- (3)** Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Umsetzung von Projekten zur Überbrückung der Kluft zwischen gesellschaftlichen Gruppen
 - Umsetzung von Projekten zur Stärkung der Frauen
 - Unterstützung der Kindheit und Förderung des Bildungsbereichs

- Umsetzung von Projekten zur frühzeitigen Erholung für Jugendliche und junge Menschen
- Bereitstellung und Verteilung von Hilfsgütern (z. B. Nahrung, Kleidung, Medikamente)

§ 3 Selbstlosigkeit

- Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
3. Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
5. Der Austritt ist schriftlich gegenüber der Vorstandschaft zu erklären.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitglieder zahlen Beiträge, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung entscheidet.
2. In begründeten Fällen kann der Vorstand Beiträge ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und dem/der Kassier/in.

2. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Die Vorstandschaft führt die laufenden Geschäfte des Vereins.
4. Vorstandschaft im Sinne des § 26 BGB sind der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Vorsitzende. Sie sind jeweils allein vertretungsberechtigt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Einladung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) mit einer Frist von zwei Wochen.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandschaft,
 - Entgegennahme des Jahresberichts,
 - Entlastung der Vorstandschaft,
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
 - Satzungsänderungen,
 - Auflösung des Vereins.

§ 9 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Organisation „Aktion Deutschland Hilft e.V.“ (Adenauerallee 134, 53113 Bonn), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 03.05.25 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.